

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

S A T Z U N G

über die Abrundung des Bereiches der im
Zusammenhang bebauter Ortsteile westlich des Bührenwegs
(Abrundungssatzung "Bührenweg")

im Stadtbezirk Mühlhausen

Augrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 17.03.1993/21.09.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Mit dieser Satzung wird der Bereich der im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Südosten des Stadtbezirks Mühlhausen abgerundet.

Das betreffende Gebiet (siehe Übersichtsplan) gilt mit dieser Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Stadtbezirk Mühlhausen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung erstreckt sich über das Grundstück Flst. Nr. 713/2 sowie über Teilbereiche der Grundstücke Flst. Nr. 711, 712 und 721/2 der Gemarkung Mühlhausen.

Die genaue Begrenzung des Geltungsbereichs geht aus dem beigefügten Übersichtsplan vom 11.02.1992 hervor.

§ 3

Bestandteile

Diese Satzung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2500 vom 11.02.1992,
- b) dem Gestaltungsplan im Maßstab 1 : 500 vom 14.01.1993/25.05.1994 und
- c) den Bauvorschriften vom 14.01.1993/25.05.1994.

Der Satzung beigefügt ist die Begründung vom 14.01.1993/25.05.1994.

§ 4

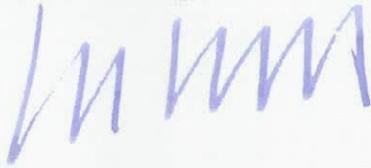
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 3 BauGB und § 12 BauGB am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 17.03.1993/21.09.1994

R. Jost

Der Oberbürgermeister
In Vertretung



Kühn
Erster Bürgermeister

